



Religiöse Begleitung von Angehörigen nichtchristlicher Religionen in Spitälern; Projektverlängerung, Verpflichtungskredit; Kenntnisnahme und Beschluss

Anträge:

1. Die Synode nimmt von der Verzögerung des Projektes „Religiöse Begleitung von Angehörigen nichtchristlicher Religionen in Spitälern“ Kenntnis.
2. Die Synode stimmt einer Projektverlängerung zu.
3. Die Synode genehmigt einen Verpflichtungskredit von CHF 88'500 (Kostenstelle 2192).
4. Die Synode spricht sich dafür aus, nach Möglichkeit ebenfalls eine Beteiligung der IKK für den zusätzlichen, finanziellen Aufwand von CHF 43'500 zu erwirken.

Begründung

Ausgangslage und Sachverhalt

Die Finanzierung des auf die Jahre 2018-2020 ausgelegten Pilotprojekts „Religiöse Begleitung von Angehörigen nichtchristlicher Religionen in Spitälern“ wurde an der Wintersynode 2017 mit 167 Ja-Stimmen (5 Nein / 1 Enthaltung) genehmigt.

Die Kontakte zu und Gespräche mit den verschiedenen Religionsgemeinschaften wurden im 2018 sofort aufgenommen. Rasch stellte sich heraus, dass der vorgegebene Zeitplan des Pilotprojekts nicht eingehalten werden kann. Die Suche nach geeigneten und interessierten Personen dauerte fast ein Jahr. Ein erstes Treffen mit 14 Personen aus 6 Religionsgemeinschaften fand im 4. Quartal 2018 statt. Die Steuergruppe konnte nun mit diesen Personen die geplanten Aufgaben mit einem Jahr Verzögerung im 2019 in Angriff nehmen. Durch die Treffen der interessierten Personen aus den verschiedenen Religionsgemeinschaften wurde klar, dass die Gespräche für die Erarbeitung eines „Code of conduct“ (Regeln und Standards) und die Entwicklung des Qualifikations- und Bildungskonzepts mehr Zeit als erwartet in Anspruch nehmen werden. Zudem wurde ersichtlich, dass erst in einer zweiten Etappe nach Ehrenamtlichen gesucht werden kann, welche qualifizierte, religiöse Begleitung wahrnehmen und dass für diese ein qualifizierendes Weiterbildungsangebot entwickelt werden muss.

Zeitgleich zur Umsetzung des Pilotprojekts beabsichtigt Regierungsrat Pierre Alain Schnegg die Spitalversorgungsverordnung zu revidieren. Diese Revision wird voraussichtlich im 2022 abgeschlossen sein. Die Spitalseelsorge und ihre Finanzierung werden von der Revision betroffen sein.

Auf das Projektbudget wirken sich diese Erkenntnisse wie folgt aus:

- Im 2018 sind keine Kosten angefallen.
- Im 2019 werden die Kosten wie von der Synode beschlossen anfallen (CHF 20'000).
- Für 2020 wird mit geringerem finanziellem Aufwand für die Ehrenamtlichen von CHF 6'600 gerechnet. Dagegen werden zusätzliche Kosten von CHF 5'000 für die Qualitätssicherung der ehrenamtlichen Begleitung sowie höhere Kosten für Projektleitungshonorar von CHF 4'800 und Kommunikationsmassnahmen von CHF 4'400 anfallen. Das Total des Budgets 2020 beträgt CHF 29'500 (inkl. Rundung) statt CHF 25'000 wie ursprünglich angenommen. Für weitere Details zum Projektaufwand ab 2020 wird auf das überarbeitete Projektbudget in der Beilage verwiesen.
- In den Jahren 2021 und 2022 bewegen sich die Projektkosten im gleichen Rahmen wie im 2020. Statt wie ursprünglich angenommen endet das Projekt nicht im 2020, sondern bedingt durch den verzögerten Start und die Verlängerung erst im 2022. Durch die Verlängerung fallen entsprechend zusätzliche Kosten für ein Jahr an.

Die Gegenüberstellung der Veränderung zwischen ursprünglichem und überarbeitetem Budget sieht wie folgt aus:

Bisherige Kosten	
Ursprüngliche Planung	Anfallende Kosten
2018: CHF 20'000	<i>(keine Kosten angefallen)</i>
2019: CHF 20'000	2019: CHF 20'000

Verbleibende Jahre	
Ursprüngliche Planung	Überarbeitete Berechnung
2020: CHF 25'000	2020: CHF 29'500
	2021: CHF 29'500
	2022: CHF 29'500
Total Verpflichtungskredit	CHF 88'500

Gegenüberstellung der ursprünglichen und überarbeiteten Kostenannahmen	
2018-2020	2019-2022
CHF 65'000	CHF 108'500

Die jährlichen Mehrkosten gemäss überarbeiteten Projektaufgaben entstehen zur Hauptsache aus den beiden Budgetpositionen Qualitätssicherung und Projektleitungshonorar. Durch die Verlängerung um ein Jahr und die überarbeiteten Aufgaben resultiert ein Mehraufwand des Projekts von CHF 43'500 gegenüber der ursprünglichen Kostenannahme.

Der Sachverhalt und die Inhalte des Projekts haben sich durch die Verzögerung nicht verändert. Sie entsprechen nach wie vor dem Synodebeschluss vom 12.–13. Dezember 2017. Anbei einige Zitate, welche die Anliegen, Zielsetzungen und die Planung des Projekts in Erinnerung rufen:

Im Kanton Bern ist die religiöse Begleitung von Patienten/Patientinnen gesetzlich der Spitalseelsorge übertragen (Spitalversorgungsgesetz Artikel 53). Im Vortrag zum Gesetz (Artikel 15b) wird festgehalten: "Die Listenspitäler gewährleisten durch geeignete Massnahmen allen Patientinnen und Patienten sowie ihren Angehörigen unabhängig von ihrer Religion den Zugang zu seelsorglichen Leistungen." Dadurch ist die Spitalseelsorge verpflichtet, auch Patienten/Patientinnen nichtchristlicher Religionsgemeinschaften ihre Dienstleistung anzubieten. Sie ist als einzige professionelle Berufsgruppe für religiöse Fragen im

Spital aber auch dafür verantwortlich, Begleitpersonen anderer Religionen bei Bedarf einzubeziehen. Damit die Spitalseelsorge weiterhin als die Expertenprofession im Spital anerkannt wird, muss sie sich auch um eine angemessene Begleitung andersreligiöser Menschen bemühen.

Damit Menschen von Angehörigen ihrer religiösen Tradition begleitet werden können, genügen Fortbildungen alleine jedoch nicht. Der Aufbau eines Netzwerkes religiöser Begleiter/innen erfordert eine genaue Kenntnis der Gegebenheiten im Gesundheitswesen, eine sorgfältige Vorbereitung und einen vertrauensbildenden Dialog zwischen Spitalseelsorge, den Akteuren im Gesundheitswesen sowie den religiösen Betreuungspersonen.

Das Pilotprojekt „Religiöse Begleitung von Angehörigen nichtchristlicher Religionen in Spitälern“ verfolgt in diesem Kontext zwei Zielsetzungen:

- Es will sicherstellen, dass Patienten/Patientinnen verschiedener religiöser Traditionen in den Spitälern eine religiös passende Begleitung erhalten, wenn sie dies wünschen.*
- Es will die Qualifizierung und Anerkennung von religiösen Fachpersonen auf dem Boden der gängigen Praxis weiterentwickeln, ohne dass die Standards der Spitalseelsorge dabei unterlaufen werden.*

Bevorzugt wird als Trägerin des Pilotprojektes die Seelsorge des Inselspitals. Sie arbeitet bereits heute mit einem Netz von religiösen Begleitpersonen zusammen, an welches angeknüpft werden kann. Ausserdem ist die fachliche Expertise bei der Seelsorge am Inselspital für die interreligiöse Begleitung in hohem Mass vorhanden.

Pilotprojektziele:

- 1. Patientinnen, Patienten und Angehörige, die nicht den religiösen Hintergrund der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften haben, werden in ihren religiös-spirituellen Bedürfnissen von qualifizierten Begleitpersonen der entsprechenden Religionsgemeinschaften betreut.*
- 2. Laien und religiöse Leitungspersonen verschiedener Religionsgemeinschaften werden an der religiösen Betreuung und dem Seelsorgedienst in den Spitälern beteiligt.*
- 3. Für die religiöse Begleitung von Angehörigen nichtchristlicher Religionen in den Spitälern werden gemeinsame Qualitätskriterien und ein Verhaltenskodex etabliert. Mit dem Pilotprojekt erhalten qualifizierte Personen einen besonderen und anerkannten Status neben der bereits anerkannten christlichen Spitalseelsorge.*
- 4. Die Spitalseelsorge ist für den Pool der religiösen Begleitpersonen zuständig und kann damit ihre Rolle im Gesundheitswesen stärken.*
- 5. Beim Gelingen des Pilotprojekts wird dieses wegweisend für den Aufbau der religiösen Begleitung in den anderen Spitalregionen.*

Pilotprojektplan:

- 1. Es wird ein Pool von qualifizierten Begleiterinnen und Begleitern geschaffen mit Personen verschiedener Religionsgemeinschaften für die religiös-spirituelle Begleitung ihrer Glaubensbrüder und -schwestern.*
- 2. Es werden Regeln und Standards für die religiös-spirituelle Begleitung entwickelt. Neben den qualitativen Standards der Spitalseelsorge werden abgestufte Standards für weitere religiöse Begleiter etabliert.*

3. *Die Spitalseelsorge entwickelt die Organisation, Sicherstellung der Verfügbarkeit und das Konzept für die Qualitätssicherung des Pools der qualifizierten Begleitpersonen.*

Verpflichtungskredit

Im Abschnitt zur Ausgangslage und zum Sachverhalt wurden die Gründe für die Projektverzögerung und -verlängerung dargelegt, welche eine Anpassung der Etappierung der Projektaufgaben und eine Überarbeitung des Projektbudgets nötig machen (vgl. Beilage). Der Synodalrat beantragt der Synode einen Verpflichtungskredit von CHF 88'500 für die verbleibenden 3 Projektjahre.

Beteiligung der IKK an den Kosten

Das Pilotprojekt wird von der IKK getragen. Im 2018 sind der IKK und damit auch Refbejuso keine Projektkosten entstanden. Für 2019 ist eine Teilung der budgetierten Kosten von CHF 20'000 gemäss IKK-Schlüssel vorgesehen. Der Synodalrat wird bestrebt sein, eine Kostenbeteiligung der IKK-Mitglieder auch für die zusätzlich budgetierten Kosten der Folgejahre zu erwirken. Er schätzt die Aussichten als hoch ein, da sich die IKK für das Projekt ausgesprochen hat und es mitträgt. Eine Beteiligung der IKK reduziert die anfallenden Mehrkosten von CHF 43'500 um rund einen Viertel, da die Refbejuso nach IKK-Schlüssel zirka $\frac{3}{4}$ der Kosten übernehmen. Die übrigen Mitglieder würden sich mit etwa CHF 11'000 zusätzlich beteiligen.

Der Synodalrat bittet die Synode den vier Anträgen zuzustimmen und damit den veränderten Bedingungen im interreligiösen Projekt Rechnung zu tragen. Das Projekt dient mit einem sorgfältigen und respektvollen Vorgehen dem seelsorglich-diakonischen Auftrag der Kirche, allen Menschen in der Krise eine ihnen entsprechende religiöse Unterstützung zu ermöglichen und erleichtert gleichzeitig den Spitälern den Zugang zu qualifizierten religiösen Begleitpersonen nichtchristlicher Religionen.

Der Synodalrat

Beilage

Zeitliche und finanzielle Anpassungen im Pilotprojekt